

Grossratsbeschluss**Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2001 über die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmitteln in der Studien- und Berufsberatung**

vom 20.11.2002 (Stand 01.04.2003)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 ¹⁾, gestützt auf die Verabschiedung der Interkantonalen Vereinbarung über die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmitteln in der Studien- und Berufsberatung vom 27. September 2001 durch die EDK- Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP-SR+TI),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt der am 27. September 2001 von der EDK- Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins verabschiedeten, unter der BSG-Nummer 439.33-1 veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung über die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmitteln in der Studien- und Berufsberatung bei.

Art. 2

¹ Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, diesen Beschluss dem Generalsekretariat der EDK- Regionalkonferenz der Westschweiz und des Tessins zu eröffnen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
03-56

Bern, 20. November 2002

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Widmer
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.11.2002	01.04.2003	Erlass	Erstfassung	03-56

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.11.2002	01.04.2003	Erstfassung	03-56